

JUSTIZBLATT

RHEINLAND - PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

72. Jahrgang

Mainz, den 26. Februar 2018

Nummer 3

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

20. 12. 2017	Reisekostenvergütung und Trennungsgeldgewährung; hier: Neue Sachbezugswerte zum 1. Januar 2018	23
--------------	--	----

Bekanntmachungen

29. 1. 2018	Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst	24
21. 2. 2018	Widerruf der Genehmigung zur Verwendung von Gerichtskostenstemplern	24
20. 11. 2017	Geschäftsbericht der Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz für das Jahr 2016	24

	Personalnachrichten und Stellenausschreibungen	25
--	--	----

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

Reisekostenvergütung und Trennungsgeldgewährung; hier: Neue Sachbezugswerte zum 1. Januar 2018

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
vom 20. Dezember 2017 (P 1707 A/P 1735 A – 414)

Bei der Anwendung des Landesreisekostengesetzes und

der Landestrennungsgeldverordnung bitte ich die aufgrund des Artikels 1 der Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung und anderer Vorschriften vom 7. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3906) ab dem 1. Januar 2018 maßgebenden neuen Sachbezugswerte zu beachten. Sie betragen für das Frühstück 1,73 EUR, für das Mittag- und Abendessen jeweils 3,23 EUR.

Bekanntmachungen*)

Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 29. Januar 2018 (2220 – LPA – 373)

Die Zahl der Ausbildungsplätze nach § 3 der Landesverordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst vom 13. Dezember 2000 (GVBl. 2000, S. 569) beträgt zum Einstellungstermin „2. Mai 2018“

- | | |
|---|------------|
| a) im Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz | 124 Plätze |
| b) im Pfälzischen Oberlandesgerichtsbezirk
Zweibrücken | 76 Plätze |

Widerruf der Genehmigung zur Verwendung von Gerichtskostenstemplern

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 21. Februar 2018 (5220E18 – 1 – 2)

Die Genehmigung zur Verwendung des Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers mit der Klischee-Nr. 10 der Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH wurde mit Wirkung vom 18.01.2018 widerrufen.

Alle Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach dem 18. Januar 2018 gefertigt werden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstemplers bitte ich unverzüglich anzuzeigen.

Geschäftsbericht der Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz für das Jahr 2016

Das Kuratorium der Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz hat dem Vorstand in seiner Jahressitzung am 20. November 2017 einstimmig Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 erteilt.

Der Vorstand berichtete, dass im Jahr 2016 **42** Zuwendungsanträge gestellt worden sind. Damit wurde die Zahl 38 aus dem Jahr 2015 geringfügig übertroffen.

Der Vorstand gab **26** Anträgen statt, das sind rund 62 % aller Anträge. **12** Anträge wurden vom Vorstand abgelehnt (rd. 29 %). **Vier** weitere (klärungsbedürftige) Anträge wurden von den Antragstellern nach Rückfragen und Hinweisen nicht weiter verfolgt.

25 Zuwendungsanträge (ca. 60 %) wurden von Frauen gestellt, **vier** von Männern (12 %) und **zwei** Anträge von Ehepaaren. Vier der Anträge betrafen sexuelle Gewalt in unterschiedlichen Erscheinungsformen, jeweils in engen sozialen Beziehungen. Zuwendungen gewährt wurden in 14 Fällen an Frauen und in einem Fall einem Mann.

Von gemeinnützigen Organisationen (Frauenhäuser, Notrufe) – die insbesondere Präventionsprogramme für

von Gewalt bedrohte oder betroffene Frauen und Mädchen anboten – wurden 11 Anträge auf Unterstützung gestellt. Allen Anträgen wurde mit Beträgen zwischen 360 Euro und (für vier verschiedene Kurse eines Frauenhauses) 1.908 Euro stattgegeben.

Von Gewalt in engen sozialen Beziehungen und/oder von Sexualdelikten betroffenen Frauen wurden in zwölf Fällen Zuwendungen zwischen 400 Euro und 2.010 Euro gewährt, damit insbesondere

- nach einem notwendigen Wohnungswechsel Beschaffungsmaßnahmen (Möbel etc.) oder Umbauten durchgeführt,
- Ersatzbeschaffungen nach Gewaltexzessen (ihrer früheren Partner) vorgenommen werden konnten.

Zuwendungen wurden beispielsweise gewährt:

- 260 Euro für die Beschaffung eines Kleiderschranks, nachdem der Geldbetrag zuvor dem Opfer geraubt worden war,
- 2.000 Euro zur Begleichung von Heizölkosten dem Opfer eines Enkeltricks,
- 2.010 Euro zur Wiederbeschaffung von Kleidung und entwendeten Hausrates sowie für eine Mietkaution nach Bedrohung und Diebstahl durch den früheren Lebenspartner,
- 500 Euro einem Stalking-Opfer zur Begleichung der Kosten eines notwendigen Umzugs.

2.010 Euro war der Höchstbetrag, der im Jahre 2016 als Zuwendung dem Opfer einer Straftat zuerkannt wurde.

Soweit die Anträge vom WEISSEN RING oder den anderen gemeinnützigen Organisationen unterstützt wurden, hielt sich der Vorstand bei der Bemessung der Höhe der finanziellen Zuwendung in der Regel an deren Schadensberechnungen und Zuwendungsvorschläge.

Den abgelehnten 12 Anträgen konnte aus folgenden Gründen nicht entsprochen werden:

- Es lag keine durch die Straftat bedingte finanzielle Notlage des Opfers vor (4 Fälle);
- Es stand nicht fest, dass die Antrag stellende Person Opfer einer Straftat geworden ist (4 Fälle).
- Die Tatzeit lag sehr lange zurück - eine hinreichende Verbindung zwischen der Tat und der aktuellen Lebenssituation der Antragstellenden konnte nicht hergestellt werden (3 Fälle).
- Die Tatzeit lag noch vor der Gründung der Stiftung (1 Fall).

Wo Zweifel bestanden, ob die Opfer die zugewendeten Beträge ohne Hilfe Dritter bestimmungsgemäß einsetzen können, aber auch um sicher zu gehen, dass die Zuwendungen nicht in falsche Hände gelangen, hat der Stiftungsvorstand die Gelder in einer Reihe von Fällen treuhänderisch an namentlich benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Frauenhäusern oder des WEISSEN RINGES überwiesen, die sich zur Übernahme von Kontrollaufgaben im Interesse der Stiftung bereit erklärt hatten. Daneben machte der Vorstand von der Möglichkeit Gebrauch, beispielsweise Mietkautionen oder offene Rechnungen unmittelbar an die Gläubiger der Antragsteller zu überweisen.

Mit dem Landesvorstand und den Außendienstmitarbeiterinnen und -mitarbeitern des WEISSEN RINGES hat die Stiftung weiterhin vertrauensvoll zusammengearbeitet, ebenso mit den Mitarbeiterinnen der Notrufe und Frauenhäuser sowie den polizeilichen Stellen des Landes.

Insgesamt leistete die Stiftung im Jahre 2016 finanzielle Zuwendungen an Opfer und gemeinnützige Einrichtungen in Höhe von 25.367,83 Euro – nach 15.939,09 Euro im Vorjahr –, denen Einnahmen von 27.160,40 Euro gegenüberstanden.

*) Nicht in der Sammlung eJVV RPF enthalten

Die Einnahmen der Stiftung resultieren zunächst aus den Zinsen des mündelsicher angelegten Stiftungskapitals. Darüber hinaus sind der Stiftung Geldbußen/-auflagen der Gerichte und Staatsanwaltschaften zugeflossen. Hierdurch konnten die durch das anhaltend niedrige Niveau verminderten Zinseinnahmen ausgeglichen werden. Insgesamt kann die Finanzausstattung der Stiftung derzeit weiterhin als gut bezeichnet werden.

Trotz der auch in nächster Zukunft zu erwartenden niedrigeren Zinseinnahmen dürfte mit Blick auf vorhandene Rücklagen die Finanzausstattung der Stiftung auch in den nächsten Jahren ausreichen, um die Zusage von Zuwendungen in etwa der gleichen Höhe wie bisher zu gewährleisten. Dabei wird – wie bereits im Jahr 2015 – davon ausgegangen, dass die jährliche Zahl der Zuwendungsanträge in einem mittleren zweistelligen Bereich und der jährliche Zufluss der Gelder aufgrund gerichtlicher und staatsanwaltschaftlicher Zuweisungen weiterhin im insgesamt fünfstelligen Bereich liegen werden.

Bei den vorgenannten Ausgaben der Stiftung handelt es sich – außer Bankgebühren in Höhe von 91,20 Euro – ausschließlich um geleistete Zuwendungen an Opfer. (Weitere Verwaltungsausgaben sind nicht angefallen.

Aus Gründen des Datenschutzes dürfen die Personalnachrichten in der Internetversion leider nicht veröffentlicht werden!

Personalnachrichten und Stellenausschreibungen

Aus Gründen des Datenschutzes dürfen die Personalnachrichten in der Internetversion leider nicht veröffentlicht werden!

Stellenausschreibungen

– vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 – 1 – 14/90) – JBl. S. 120 –

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht bei dem Oberlandgerichts Koblenz
- 1 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht bei dem Landgericht Mainz
- 1 Stelle für die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts bei dem Amtsgericht Prüm
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht bei dem Landgericht Koblenz

Die Stelle soll mit einer Versetzungsbewerberin oder einem Versetzungsbewerber besetzt werden.

- 2 Stellen für Richterinnen oder Richter am Landgericht bei dem Landgericht Koblenz

Die Stellen sollen mit Ernennungsbewerberinnen oder Ernennungsbewerbern besetzt werden.

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs) 1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.

- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht bei dem Landgericht Mainz
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht bei dem Amtsgericht Bingen am Rhein
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht bei dem Amtsgericht Mainz

- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht bei dem Landgericht Trier

Die Stelle soll mit einer Ernennungsbewerberin oder einem Ernennungsbewerber besetzt werden.

- 1 Stelle für eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Mainz

Die Stelle soll mit einer Ernennungsbewerberin oder einem Ernennungsbewerber besetzt werden.

Zum Beförderungstermin „18. Mai 2018“ werden Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

Im Bezirk des Oberlandesgerichts Koblenz und der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz

- 1,00 Stelle für eine Sozialamtfrau oder einen Sozialamtman
- 1,00 Stelle für eine Sozialoberinspektorin oder einen Sozialoberinspektor
- 1,00 Stelle für eine Erste Justizhauptwachtmeisterin oder einen Ersten Justizhauptwachtmeister

Die im Justizblatt Nummer 14 vom 4. Dezember 2017 erschienene Ausschreibung von Beförderungsstellen wird

um die vorstehenden weiteren Stellen ergänzt. Bereits vorliegende Bewerbungen erfassen auch die nunmehr ausgeschriebenen zusätzlichen Stellen; eine erneute Bewerbung ist daher insoweit nicht mehr erforderlich.

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 7 Abs. 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (z.B. 75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.